



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 51 032/2-I 8/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 30 GE/1985

Datum: 18. JUNI 1985

Verteilt 18. Juni 1985 *fdlach*

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner

Klappe 122 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studien an den Universitäten (Allgemeines
Universitäts-Studiengesetz - AUStG).

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Bezie-
hung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. 7. 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben ange-
führten Gesetzentwurf zu übermitteln.

10. Juni 1985
Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

fmw



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51 032/2-I-8/85

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner
 Klappe 122 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an
 den Universitäten (Allgemeines
 Universitäts-Studiengesetz - AUStG);
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ 68 251/1-15/85

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Bezie-
 hung auf das dortige Schreiben vom 28. März 1985 zum oben
 angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der § 45 Abs. 2 bildet nicht - wie dort ausgedrückt - eine
 Abweichung vom Zustellgesetz, sondern vom § 62 AVG 1950:
 Das Zustellgesetz regelt nur die Zustellung der von Ge-
 richten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze
 zu übermittelnden Schriftstücke, also von Schriftstücken
 für die anderwärts vorgeschrieben ist, daß sie einer be-
 stimmten Person zuzuleiten sind. In welchen Fällen ein
 Bescheid zuzustellen ist (was erst die Anwendbarkeit des

- 2 -

Zustellgesetzes auslöst), bestimmt der § 62 AVG. Von dieser Regelung weicht der vorliegende Entwurf ab; diese Abweichung ist jedoch im Licht des Art. 11 Abs. 2 B-VG durch den Vorbehalt im § 62 Abs. 1 AVG 1950 gedeckt.

Die Bestimmung könnte daher etwa lauten:

- (2) "Entscheidungen über die Anträge Studierender um Zulassung zu Prüfungen einschließlich der Festlegung der Prüfungstermine und der Person der Prüfer gelten als erlassen, wenn sie, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an der Amtstafel des Dekans (Rektors) kundgemacht werden. Gleiches gilt für Verfügungen über die Festsetzung von Reprobationsfristen (§ 35 Abs. 3), die mindestens zwei Wochen an der Amtstafel des Dekans (Rektors) kundgemacht waren. Auf deren Verlangen ist den Studierenden jedoch in beiden Fällen ein Bescheid zuzustellen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

10. Juni 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

